

II-1192 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6521J

1984-03-29

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Lichal
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die nicht gerechtfertigte Suspendierung des
Vorstandes des Zöllamtes Salzburg.

Am 16.12.1983 wurde der keiner politischen Partei angehörige Hofrat Mag. Kurt B. Vorstand des Zöllamtes Salzburg, mit Bescheid des Präsidenten der Finanzlandesdirektion für Salzburg gemäß dem § 1 Abs. 1 Z 22 der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 aufgrund des § 112 Abs. 1 BDG 1979 mit sofortiger Wirksamkeit vorläufig vom Dienst suspendiert. Dieser Suspendierung lag - was jedoch in der Begründung dieses Bescheides nicht näher ausgeführt wurde - zugrunde, daß eine anonyme, mit "Dr. Sigi Bauer" gezeichnete Strafanzeige, die sich unter anderem gegen die in der Personalsektion des Bundesministeriums für Finanzen tätige Mag. Gerlinde Bauer, die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen, Dipl. Kfm. Holger Bauer, richtete, an die Staatsanwaltschaft erstattet worden und aufgrund eines eingeholten Schriftgutachtens Hofrat Mag. B. in Verdacht geraten war, der Verfasser dieser Anzeige gewesen zu sein. In der knapp 8 Zeilen umfassenden Begründung des Suspendierungsbescheides heißt es abschließend, daß (aufgrund der Strafanzeige) "der Verdacht der Verleumdung gemäß § 297 StGB und damit der Verdacht einer schweren Dienstpflichtverletzung gemäß §§ 43 bis 45 BDG 1979" bestehe.

- 2 -

Dieser Bescheid, der im übrigen von dem davon betroffenen Hofrat Mag. B. - unter anderem beim Verwaltungsgerichtshof - bekämpft wurde (eine Entscheidung darüber steht noch aus), gibt in mehrfacher Richtung zu Bedenken Anlaß. Vorerst ist festzuhalten, daß Hofrat Mag. B. vor Erlassung des Bescheides keine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde, was unter dem Gesichtspunkt des beiderseitigen Gehörs einigermaßen fragwürdig anmutet. Darüberhinaus ist auch die besondere Eile, die in dieser Angelegenheit an den Tag gelegt wurde, außerordentlich bemerkenswert. Denn die vorläufige Suspendierung wurde noch am Tage der Erstattung der Disziplinaranzeige durch den Vorstand der Präsidial- und Personalabteilung der Finanzlandesdirektion für Salzburg ausgesprochen, ohne daß jedoch ein wirklich stichhaltiger Grund für diese Expedivität ersehen werden könnte.

Von Bedeutung ist, daß der Suspendierungsbescheid in seiner Begründung auf die §§ 43 bis 45 BDG 1979 Bezug nimmt, ohne jedoch zu konkretisieren, welche der in den zitierten Paragraphen angeführten Dienstpflichten von Hofrat Mag. B. verletzt worden sein sollen. Ferner ist nicht erkennbar und wird im Bescheid überhaupt nicht begründet, weshalb im vorliegenden Falle überhaupt zur Maßnahme der vorläufigen Suspendierung gegriffen würde. Eine solche ist gemäß dem § 112 Abs. 1 BDG 1979 - abgesehen von dem hier nicht interessierenden Fall der Verhängung der Untersuchungshaft - nur dann zulässig, wenn durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Diese Voraussetzungen liegen gegenständlichenfalls nicht nur nicht vor, sie wurden im Bescheid vom 16.12.1983 auch nicht einmal behauptet. Darüberhinaus ist über den Antrag auf Aufhebung der vorläufigen Suspendierung gemäß dem § 112 Abs. 3 BDG 1979 nicht entschieden worden.

- 3 -

Angesichts dieser eigenartigen Umstände läßt sich nicht von der Hand weisen, daß ein Zusammenhang zwischen der von der an die Staatsanwaltschaft erstatteten anonymen Anzeige betroffenen Person (Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen), der - unbewiesenen - Behauptung, diese Anzeige stamme von Hofrat Mag. B. und den gegen diesen ergriffenen disziplinären Maßnahmen besteht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e:

- 1) Erfolgte die von der Finanzlandesdirektion Salzburg am 16.12.1983 ausgesprochene vorläufige Suspendierung des Hofrates Mag. B. über - schriftliche bzw. telefonische - Weisung (bzw. Anregung) aus dem Bundesministerium für Finanzen?
- 2) Wenn ja:
 - a) Weshalb?
 - b) Von wem?
 - c) Waren Sie zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
 - d) War der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
 - e) War die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
- 3) Weshalb wurde dem betroffenen Hofrat Mag. B. vor der vorläufigen Suspendierung keine Gelegenheit zur Rechtfertigung geboten und der Bescheid über die vorläufige Suspendierung noch am Tage der Erstattung der Disziplinaranzeige erlassen?

- 4 -

- 4) Ging die Weisung (bzw. Anregung) zur Einholung eines Schriftsachverständigengutachtens zur Feststellung, von wem die mit "Dr. Sigi Bauer" gezeichnete anonyme Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet worden war, vom Bundesministerium für Finanzen aus?
- 5) Wenn ja:
- a) Weshalb?
 - b) Von wem?
 - c) Waren Sie zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
 - d) War der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
 - e) War die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
- 6) Wenn nein: Von wem ging diese Weisung (bzw. Anregung) aus?
- 7) Erfolgte die Erstattung der Disziplinaranzeige gegen Hofrat Mag. B. über Weisung (bzw. Anregung) aus dem Bundesministerium für Finanzen?
- 8) Wenn ja:
- a) Weshalb?
 - b) Von wem?
 - c) Waren Sie zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
 - d) War der Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?
 - e) War die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen zuvor mit dieser Angelegenheit befaßt?

- 5 -

- 9) Wenn nein: Von wem ging diese Weisung (bzw. Anregung) aus?
- 10) Weshalb enthielt der Bescheid vom 16.12.1983, mit welchem die vorläufige Suspendierung von Hofrat Mag. B. verfügt wurde, keine konkrete Anführung, welche der in den zitierten §§ 43 bis 45 BDG 1979 angeführten Dienstpflichten -angeblich- von ihm verletzt worden sein sollen?
- 11) Weshalb enthielt dieser Bescheid keinen Hinweis darauf, aus welchen Gründen im vorliegenden Falle überhaupt die Voraussetzungen für eine vorläufige Suspendierung nach dem § 112 Abs. 1 BDG 1979 gegeben gewesen sein sollten?
- 12) Weshalb wurde über den Antrag von Hofrat Mag. B., seine vorläufige Suspendierung aufzuheben, nicht entschieden?
- 13) Weshalb wurde Hofrat Mag. B. bis zum heutigen Tage von seiner Dienststelle nicht einmal befragt, ob er die ihm zur Last gelegte, von ihm bestrittene Tat (Anzeige an die Staatsanwaltschaft) begangen hat?
- 14) Sind Sie der Ansicht, daß die Tatsache, daß die Gattin des Staatssekretärs im Bundesministerium für Finanzen in der Personalabteilung des Bundesministeriums für Finanzen tätig ist, als
- a) rechtlich,
 - b) politisch
- unbedenklich anzusehen ist?

- 6 -

- 15) Wie verträgt sich diese Tatsache mit § 42 Abs.2 BDG 1979, demzufolge Beamte, die miteinander verheiratet sind, nicht in einem Weisungs- bzw. Kontrollverhältnis zueinander stehen dürfen?

- 16) Welche Maßnahmen im Rahmen der Ihnen gesetzlich zustehenden Möglichkeiten werden Sie treffen, damit Hofrat Mag. B. ehestens wieder rehabilitiert, seine vorläufige Suspendierung aufgehoben und sein durch die ungerechtfertigte und sachlich nicht begründete vorläufige Suspendierung in Mitleidenschaft gezogener Ruf wieder hergestellt wird?